

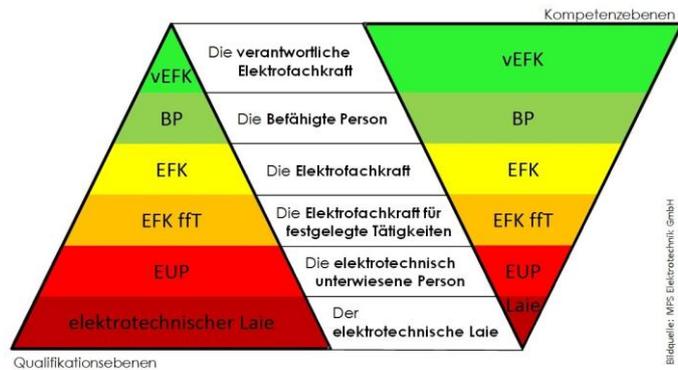
Thema des Monats

September 2012

Die Qualifikations- und Kompetenzebenen in der Elektrotechnik (Teil 4)

Die Bandbreite der EFK mit Spezialkenntnissen erstreckt sich über die verschiedensten Bereiche. Jede Firma wird ihre eigenen Bereiche unternehmensspezifisch definieren und abdecken müssen.

Mit diesem Teil beenden die **EFK ALV** (Elektrofachkraft als Anlagenverantwortlicher) und die **BP** (Befähigte Person) die Stufe der EFK mit Spezialkenntnissen.



Die Elektrofachkraft als Anlagenverantwortlicher (EFK ALV)

Gemäß DIN VDE 0105-100:2009-10 Abschnitt 3.2.2.102 ist der Anlagenverantwortliche „eine Person, die benannt ist, **während der Durchführung von Arbeiten** die unmittelbare Verantwortung für den Betrieb elektrischer Anlagen **bzw. der Anlagenteile** zu tragen, **die zur Arbeitsstelle gehören**. Erforderlichenfalls kann diese Verantwortung teilweise auf andere Personen übertragen werden.“ Dies schließt natürlich auch die Arbeiten an bzw. in der Nähe von elektr. Anlagen ein. Diese Definition mit der fett hervorgehobenen Einfügung gilt für Deutschland und ist so im Oktober 2009 in oben genannter DIN aktualisiert aufgenommen worden.



Bildquelle: MPS Elektrotechnik GmbH

Der Anlagenverantwortliche muss eine **EFK mit Weisungsbefugnis** für den Betrieb elektr. Anlagen sein und die Anlagen in seinem Verantwortungsbereich wie auch die örtlichen Gegebenheiten kennen. In Schichtbetrieben sind erforderlichenfalls Vertreter zu benennen, damit sich der Arbeitsverantwortliche (AV) jederzeit mit einem zuständigen ALV abstimmen kann.

Dem ALV obliegt während der Dauer der Arbeiten die **Verkehrssicherungspflicht** für die Anlage. Er hat für die **Sicherheit Dritter** zu sorgen. Und nach § 8 Abs. 2 ArbSchG muss er sich auch über

Thema des Monats

September 2012

die **Einhaltung der Sicherheitsvorschriften** durch die Mitarbeiter eingesetzter Fremdfirmen vergewissern.

Es empfiehlt sich der EFK ALV die Anlagenverantwortung schriftlich zu übertagen. Dadurch hat man ebenfalls die Übersicht, wer für welche Anlage zuständig ist.

Die Aufgaben des ALV sind u. a. die Genehmigung und Koordination zu erledigender Installationsarbeiten und die Überwachung der Zugangsregelung für die in seiner Verantwortung stehenden elektr. Anlagen (s. dazu DIN VDE 0150-100 Abschn. 4.3).

Der Arbeitsverantwortliche und der Anlagenverantwortliche dürfen nach DIN VDE 0105-100 Abschn. 5 ein und dieselbe Person sein.



Bildquelle:
MPS Elektrotechnik GmbH

Die Befähigte Person (BP)

Die **Befähigte Person** gehört zur Gruppe der EFK mit Spezialkenntnissen (EFK SK) und steht in der Qualifikationspyramide stellvertretend für die anderen EFKs SK.

Sie soll auch deshalb explizit genannt und betrachtet werden, da gerade im **Prüfbereich** oftmals unzureichend qualifiziertes Personal eingesetzt wird. Dies kann für den Unternehmer wie auch für den Prüfer unangenehme Folgen nach sich ziehen.

Die **Betriebssicherheitsverordnung** (BetrSichV) verlangt, dass die elektrischen ortsveränderlichen Betriebsmittel und die elektrischen Anlagen von einer **befähigten Person** zu prüfen sind. Dabei wird die BP im § 2 Abs. 7 BetrSichV wie folgt definiert: *Die Befähigte Person ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und*

ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt.

Die Technischen Regeln für die Betriebssicherheit (TRBS 1203) definieren die „**zeitnahe berufliche Tätigkeit**“ genauer.

- Eine **zeitnahe berufliche Tätigkeit** im Sinne von § 2 Abs. 7 BetrSichV umfasst eine [...] angemessene **Weiterbildung** oder die Teilnahme an einem einschlägigen **Erfahrungsaustausch**.
- Zur zeitnahen beruflichen Tätigkeit gehört die Durchführung von **mehreren Prüfungen pro Jahr** (Erhalt der Prüfpraxis).

Gemäß TRBS 1201 hat der Arbeitgeber die BP zu benennen und zu beauftragen. Für eine rechtssichere Übertragung der Prüfpflichten empfiehlt es sich, die Befähigte Person **schriftlich zu bestellen** - verbunden mit der notwendigen **Weisungsfreistellung**. Das heißt: Die Befähigte Person ist eine disziplinarisch übergeordnete Person und im Bereich der Prüfungen nicht weisungsgebunden!

...Teil 5 folgt im Oktober 2012